

Vergabekammer Sachsen zur Vorlage vorbehaltener Verpflichtungserklärungen

Frist muss angemessen sein

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Rohbauarbeiten im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. In den Vergabeunterlagen behielt sich die Vergabestelle vor, die Verpflichtungserklärungen der im Angebot aufgeführten Unterauftragnehmer ausdrücklich anzufordern. Der zweitplatzierte Bauunternehmer wurde am Donnerstag, dem 26. September um 15.37 Uhr aufgefordert, bis spätestens Montag, dem 30. September um 15.00 Uhr Verpflichtungserklärungen für seine acht im Angebot benannten Nachunternehmer vorzulegen.

Nachprüfung beantragt

Am 30. September um 18.42 Uhr übermittelte der Bauunternehmer die Verpflichtungserklärungen der Subunternehmer. Daraufhin wurde der Bauunternehmer vorab informiert, dass sein Angebot nicht berücksichtigt wird, weil er unter anderem die geforderten Verpflichtungserklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt hat. Das Bauunternehmen rügte seine Nichtberücksichtigung ohne Erfolg und beantragte die Nachprüfung.

Die Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 16. Januar 2020 – 1/SVK/040-19) stellte fest, dass der Angebotsausschluss wegen der zu spät vorgelegten Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer rechtswidrig war. Nach § 16 EU Nr. 4 Satz 1 VOB/A sind Angebote auszuschließen,



Um die Vergabe von Rohbauarbeiten gab es Streit.

FOTO: BILDERBOX

bei denen sich der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Erklärungen vorbehalten hat und diese auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorge-

legt wurden. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt, weil der öffentliche Auftraggeber keine angemessene, sondern eine unangemessene kurze Frist gewährt hat. Welche Frist angemessen ist, muss

die Vergabestelle stets anhand der Umstände im Einzelfall ermitteln. Für die Frage der Angemessenheit ist auf die Bedeutung und den Umfang der Erklärungen und Nachweise abzustellen, die der öf-

fentliche Auftraggeber erstmals nach Angebotsabgabe anfordert. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, ob es sich um Erklärungen oder Nachweise handelt, die der mit der Nachweispflicht belastete

Bieter von Dritten (zum Beispiel Behörden, Unterauftragnehmer, Banken, Versicherungen) beschaffen muss. In diesem Fall muss die Vergabestelle die Beschaffungsdauer berücksichtigen. Eine Obliegenheit aller Bieter, solche Nachweise oder Erklärungen schon vor Angebotsabgabe, gleichsam vorsorglich, einzuholen und bereitzuhalten, besteht nicht. Denn eine solche Obliegenheit würde dem Sinn und Zweck des Vorbehaltes der Anforderung widersprechen. Vor diesem Hintergrund ist eine Frist von weniger als einer Woche in der Regel unzumutbar, so die sächsische Vergabekammer.

Frist gesetzt

Hier hat der öffentliche Auftraggeber dem Bauunternehmen eine Frist von rund zweieinhalb Werktagen für die Vorlage von insgesamt acht Verpflichtungserklärungen von Subunternehmern gesetzt. Dabei handelt es sich um keine einfache und schnell zu besorgenden Unterlagen, weil sie erst von Dritten beigebracht werden mussten. Die für die Beschaffung und Übermittlung von acht Verpflichtungserklärungen gesetzte Frist war deshalb keineswegs angemessen im Sinne des § 16 EU Nr. 4 Satz 1 VOB/A. Der Abschluss des Bauunternehmers konnte hierauf nicht gestützt werden. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Handbuch für die Einführung

Neue EU-Standardformulare

Ab dem 25. Oktober 2023 müssen verbindlich neue Standardformulare für EU-Bekanntmachungen genutzt werden. Bereits ab dem 14. November 2022 können Auftraggeber auf freiwilliger Basis die neuen Formulare verwenden. Die neuen Formulare sind keine klassischen durchgeschriebenen Formulare nach Art von Papier-Formularen, sondern rein digital und bestehen aus von der EU teils zwingend, teils optional vorgegebenen Feldern. Die EU-Kommission hat ein Handbuch für diejenigen Entscheidungsträger, die für die Einführung der neuen EU-Formulare verantwortlich sind, veröffentlicht.

Grundlage für die neuen Formulare ist die „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“ („elektronische Formulare – eForms“) (EU-Abl. L 272/7). Diese gilt nach ihrem Art. 4 ab dem 14. November 2022 mit einer Übergangsphase bis zum 25. Oktober 2023.

In ihrem Handbuch „eForms Policy Implementation Handbook“ (bisher nur in englischer Sprache verfügbar) wendet sich die Kommission an die Entscheidungsträger, in deren Verantwortung die Entscheidungen über die

Einführung der neuen Formulare liegt.

Ausgangspunkt ist die Notwendigkeit, die Durchführungsverordnung in nationales Recht umzusetzen. Die als „eForms“ bezeichneten elektronischen Formulare können aber nicht ohne Entscheidungen der nationalen Entscheidungsträger eingeführt werden. Ausdrücklich weist die Kommission darauf hin, dass es sich nicht um „off the shelf“-Gesetzgebung handelt, bei deren Umsetzung keine Handlungsspielräume bestehen würden.

Daher sei es notwendig, die nationalen Stakeholder in den Umsetzungsprozess einzubeziehen. Als mögliche Fragestellungen wird in dem Handbuch einleitend angesprochen, ob die Formulare auch für den Unterschwellenbereich eingeführt werden sollen, ob auch für Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sein sollen, ob alle in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Typen von Formularen benötigt werden, welche fakultativ vorgesehenen Felder für zwingend erklärt werden und welche dieser Felder nicht erforderlich sind. Auch technische Fragen wie die Einführung einer besonderen nationalen Veröffentlichungsplattform werden angesprochen.

Das Handbuch versteht sich als Schritt-für-Schritt-Führer durch diesen Umsetzungsprozess und stellt diesen auf gut 100 Seiten dar.

Nach einer kurzen Einführung in die Verwendung des Handbuchs gibt es in Kapitel zwei eine kurze Erklärung der eForms und es bietet Links zu allen eForms-Ressourcen. In Kapitel drei werden die politischen Entscheidungen, die für die Anpassung von eForms zu treffen sind, erläutert. Dies sind zum Beispiel die Anpassung von Feldern, Codelisten und Geschäftsregeln. Kapitel vier bietet Hintergrundinformationen zu hochrangigen IT-Entscheidungen, die typischerweise von politischen Entscheidungsträgern getroffen werden, wie zum Beispiel die Entscheidung, ob nur ein nationales Publikationsportal oder mehrere Lösungen benötigt werden, die Herstellung von Links zu anderen Systemen und die Entscheidung, ob ein eForms-System gebaut oder gekauft werden soll.

Die Kapitel drei und vier enthalten kurze Einführungen in die jeweiligen Themen, die durch spezifische Leitlinien für die wichtigsten zu treffenden Entscheidungen in Checkliste 1 – Anpassungsfelder, Checkliste 2 – Anpassungscodelisten und Anhang I – Gestaltung der Benutzeroberfläche enthalten sind. Diese Checklisten sollten bei der Arbeit an der politischen Umsetzung von eForms berücksichtigt werden. Anhang II des Handbuchs beschreibt GitHub, ein Online-Forum, das während der Konsultationen für die Entwürfe der eForms verwendet wurde. > **FV**

NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Die Europäische Kommission hat in Form einer Arbeitsunterlage Kriterien der EU für das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste zusammengestellt. Ausgehend von einer Auswertung der wichtigsten Umweltauswirkungen von Datenzentren und Serverräumen werden die Handlungsmöglichkeiten zur Eindämmung dieser Auswirkungen gezeigt.

Die Anwendung der von der EU-Kommission zusammengestellten Kriterien ist für die Verwendung auf freiwilliger Basis vorgesehen. Die Kriterien sind, so die Arbeitsunterlage, so formuliert, dass sie von jeder Behörde, die sie für geeignet hält, mit minimalem Bearbeitungsaufwand ganz oder teilweise in ihre Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden können. Den Behörden wird von der EU-Kommission

geraten, vor Veröffentlichung der Ausschreibung das verfügbare Angebot an Waren, Dienstleistungen und Arbeitsverträgen, die sie auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsmarkt zu erwerben beabsichtigen, zu prüfen. Zur Unterstützung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung veröffentlicht die Kommission fortlaufend weitere Informationen unter www.tinyurl.com/gpp-aktuell. > **FV**

Rödl & Partner

18. NÜRNBERGER VERGABERECHTSTAG

3. Dezember 2020

Der Nürnberger Vergaberechtstag hat sich als „der Treff“ für Beschaffer und Vergabepraktiker in Bayern etabliert. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren.

Diese Themen erwarten Sie:

- > Die gesetzliche Vergabeausnahme der interkommunalen Zusammenarbeit
- > Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach dem EuGH-Urteil zur HOAI
- > EVB-IT Verträge in der öffentlichen Beschaffungspraxis
- > Die Rahmenvereinbarung als besonderes Beschaffungsinstrument
- > Aktuelle Entscheidungspraxis des Bayerischen Vergabesenats

TAGUNGSZEIT/-ORT

3. Dezember 2020 | 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
NH Collection Nürnberg City
Bahnhofstraße 17-19 | 90402 Nürnberg

KONTAKT FÜR ORGANISATORISCHE FRAGEN

Rödl & Partner
Maximilian Broschell
Außere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel: + 49 911 9193 3501
E-Mail: seminare@roedl.com

PRÄSENTE ODER DIGITALE TEILNAHME MÖGLICH



Da wir unseren Vergaberechtstag auch per Live-Stream im Internet abbilden, haben Sie die Möglichkeit, die Veranstaltung rein digital zu erleben.

Sollte eine Präsenzveranstaltung aus gegebenen Gründen nicht möglich sein, kann die Teilnahme rein digital stattfinden.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Bitte beachten Sie, dass wir maximal zwei Personen von einem Unternehmen zulassen können.



Das NH Collection Hotel Nürnberg City garantiert die Durchführung der Veranstaltung unter aktuellen Hygienemaßnahmen, mehr erfahren Sie hier:



<https://www.nh-hotels.de/meetings/feel-safe-mice>

Mediapartner:

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Staatsanzeiger